

Wahlordnung des Kreissportbundes Ilm-Kreis e.V.

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß §9 Abs.1 der Satzung des KSB Ilm-Kreis und der Buch- und Kassenprüfer.
2. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen.
3. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig.
4. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung Zur Kandidatur vorliegt.
5. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
6. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr Stimmen, als die anderen Kandidaten zusammen, erhält. Gelingt dies keinem Kandidaten, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
7. Die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Vorstandes regelt die Satzung im §9.1 a-c und f.
8. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
9. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
10. Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.